

wie den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes; auch treffen sie Anordnung hinsichtlich des Erlasses der zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Vorschriften.

Auf Grund des § 18 ist für das gesammte Bundesgebiet mit Ausnahme Bayerns die kaiserliche Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen vom 2. September 1875 ergangen, für Bayern ist unter dem 25. September 1875 eine im wesentlichen mit der Ausführungsinstruktion vom 2. September 1875 gleichlautende Instruktion erlassen worden.

§ 355.

2) Die Kriegsleistungen.

Das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt 1873 S. 129) regelt einheitlich für das ganze Reich alle diejenigen Leistungen der Unterthanen, welche, von der Wehrpflicht abgesehen, nach ausgesprochener Mobilmachung der bewaffneten Macht oder einzelner Theile derselben, bis zum Wiedereintritt des Friedensstandes im Bundesgebiet für Kriegszwecke in Anspruch genommen werden können. Das Gesetz umfasst die gesammte Materie derart, dass alle älteren Gesetze über dieselbe als beseitigt anzusehen sind. Dazu gehört vor allem das preussische Gesetz vom 11. Mai 1851, welches bis zum Erlasse des Gesetzes vom 13. Juni 1873 für das ganze Bundesgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg maassgebend war. Das Gesetz vom 13. Juni 1873 überlässt nicht, wie das Naturalleistungsgesetz, den Erlass der Ausführungsbestimmungen ausschliesslich dem Kaiser. Nach Artikel 7² der Reichsverfassung hat daher der Bundesrath über die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zu beschliessen. Dies ist geschehen; in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes sind jedoch die bezüglichen Bundesrathsbeschlüsse durch die »Kaiserliche Verordnung betr. die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen« vom 1. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1876 S. 137) publicirt worden. Oberster Grundsatz des Gesetzes ist: »Im Falle eines Krieges ist für die Bedürfnisse der bewaffneten Macht in der dem Interesse einer wirksamen Kriegführung entsprechenden Weise durch Naturalleistungen Sorge zu tragen, soweit diesen Bedürfnissen nicht durch andere Maassnahmen genügt werden kann«. Die Leistungspflicht ist eine Reichslast. Die Erfüllung der durch

das Gesetz aufgelegten Verpflichtungen ist entweder den Gemeinden oder besonderen Lieferungsverbänden oder den Besitzern einzelner Gegenstände auferlegt. Den Gemeinden liegt ob die Gewährung des Naturalquartiers nebst Stallung, der Naturalverpflegung, die Ueberlassung von Transportmitteln und Gespannen, sowie die Stellung der in der Gemeinde anwesenden Mannschaften zum Dienste als Gespannführer, Boten, Wegeweiser, sowie zum Wege-, Eisenbahn-, Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten, Ueberweisung der für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und vorhandenen Gebäude, sowie der im Gemeindebezirke vorhandenen Materialien zur Anlegung von Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Lagern, Uebungs- und Bivouakplätzen, zu fortifikatorischen Anlagen und zu Fluss- und Hafensperrern; Gewährung des im Gemeindebezirke vorhandenen Feuerungsmaterials und Lagerstrohs für Lager und Bivouaks, sowie der sonstigen Dienste und Gegenstände, deren Leistung bez. Lieferung das militärische Interesse ausnahmsweise erforderlich macht, insbesondere von Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, Arzneien und Verbandmitteln. Dem Reiche gegenüber sind zunächst die Gemeinden verpflichtet, denen wiederum die Befugniss zugestanden ist, sich nöthigenfalls zwangsweise in den Besitz der einzelnen Gegenstände der in § 3 aufgezählten Leistungen zu setzen.

Für andere Leistungen werden besondere Lieferungsverbände errichtet, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und thunlichst im Anschlusse an die bestehenden Bezirkseintheilungen zu bilden sind. Durch Beschluss des Bundesrathes kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brotmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden.

Andere Leistungen sind den Eisenbahnverwaltungen auferlegt und zwar sowohl den Privat- wie den Staatseisenbahnen (B. II S. 205). Auf Grundlage des Artikel 47 der Reichsverfassung verordnet das Gesetz § 28: Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, 1) die für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstungsgegenstände ihrer Eisenbahnwagen vorräthig zu halten; 2) die Beförderung der bewaffneten Macht und der Kriegsbedürfnisse zu bewirken; 3) ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe von Eisenbahnen dienliches Material herzugeben. Noch viel

weitergehende Beschränkungen müssen sich die Eisenbahnen gefallen lassen, welche sich auf dem Kriegsschauplatze selbst oder in der Nähe desselben befinden. Der sogenannte Kriegsrayon der Eisenbahnen wird durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Der Betrieb der Eisenbahnen wird daselbst dem Chef des Feldeisenbahnwesens unterstellt.

Andere Leistungen liegen einzelnen Individuen ob, so den Besitzern von Schiffen und Pferden. Erstere sind verpflichtet, dieselben zur Benutzung für Kriegszwecke der Militär- und Marineverwaltung auf Erfordern zur Verfügung zu stellen. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmässigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde, gegen Ersatz des vollen, von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festgestellten Werthes, an die Militärbehörde zu überlassen. Das Reichsgesetz hat den einzelnen Staaten die Befugniss übertragen, das Verfahren bei der Enteignung der Mobilmachungspferde zu ordnen. Die von den Regierungen erlassenen Reglements schliessen sich eng an das preussische Pferdeaushebungsreglement vom 12. Juni 1875 an (Militärgesetze B. I Heft III S. 166 ff.).

Gewisse Kategorien von Leistungen sind von der Vergütung aus Reichsmitteln ausgeschlossen; in Ansehung der übrigen ist eine Entschädigung in Form verzinslicher, nach Maassgabe der verfügbaren Mittel einzulösender Anerkenntnisse vorgesehen; Baarzahlung tritt nur ein für die Gestellung der Mobilmachungspferde, für die Hergabe von Schiffen und Fahrzeugen zur Verwendung bei Hafensperren und Flussperren, sowie, wenn ausnahmsweise Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände, Arzneien und Verbandmittel requirirt werden müssen. Für die Geltendmachung aller aus Kriegsleistungen hergeleiteten Entschädigungs- und Vergütungsansprüche sind gewisse Präklusivfristen festgestellt. Soweit das Gesetz nicht besondere Anordnungen enthält, bestimmt der Bundesrath die Behörden, welche die vom Reiche zu gewährenden Vergütungen festzustellen haben. Die Festsetzung der Vergütung erfolgt auf Grund sachverständiger Schätzung. Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder derartiger Kommunalverbände mitzuwirken. Die Kosten fallen dem Reiche zur Last. Der Zeitpunkt, mit welchem der Friedenszustand für die gesammte bewaffnete Macht oder einzelne Abtheilungen derselben wieder eintreten und die Verpflichtung zu Leistungen nach Maassgabe des Gesetzes

vom 13. Juni 1873 aufhören soll, wird jedesmal durch kaiserliche Verordnung festgestellt und im Reichsgesetzblatte bekannt gemacht.

§ 356.

3) Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen.

Die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen fordert, dass die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung derselben gewissen Beschränkungen unterworfen werde. Da das deutsche Reich eine Anzahl von Festungen besitzt und der Kaiser nach Artikel 65 der Reichsverfassung berechtigt ist, innerhalb des Bundesgebietes neue anzulegen (B. II S. 283), so erschien es als eine wichtige Aufgabe, diese Beschränkungen einheitlich durch ein Reichsgesetz zu regeln. Dies ist geschehen durch das Gesetz betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 495) nebst Instruktion über Handhabung dieses Gesetzes vom 4. Januar 1873, welches einheitlich für das ganze Reich mit Einschluss von Bayern und Württemberg die dauernden Beschränkungen regelt, welchen die Benutzung des Grundeigenthums in der nächsten Umgebung der bereits vorhandenen oder in Zukunft anzulegenden permanenten Befestigungen in Rücksicht auf deren Vertheidigungsfähigkeit unterliegt. Behufs Feststellung dieser Beschränkungen wird die nächste Umgebung der Festungen in sogenannte Rayons getheilt und je nach der Entfernung von der äussersten Vertheidigungslinie ab als erster, zweiter, dritter Rayon bezeichnet. Der erste Rayon umfasst bei allen Festungen das im Umkreise derselben von 600 Metern belegene Terrain. § 4. Der zweite Rayon begreift das Terrain zwischen der äussersten Grenze des ersten Rayons und einer von dieser im Abstand von 375 Metern gezogenen Linie. Der dritte Rayon umfasst bei allen Festungen das Terrain von der äussersten Grenze des zweiten Rayons bis zu einer Entfernung von 1275 Metern; die beiden ersten Rayons werden bei Neuanlagen von Befestigungen durch feste Marken (Rayonsteine) bezeichnet. Unmittelbar nach der Absteckung der Rayonlinie hat die Kommandantur einen Rayonplan und einen Rayonkataster aufzustellen, wogegen in bestimmter Frist Einwendungen erhoben werden können. Nach diesen drei Rayons finden gewisse Abstufungen in der Beschränkung des Grundbesitzes statt, indem die Strenge der Beschränkung vom ersten bis zum dritten Rayon stufenweise abnimmt. Zu jeder An-